

# RS Vwgh 2007/6/26 2007/01/0479

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2007

## Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1997 §19;

AsylG 1997 §7;

AsylG 1997 §8 Abs1;

AsylG 1997 §8 Abs2;

MRK Art8;

## Rechtssatz

Der Aufenthalt des Asylwerbers im Bundesgebiet in der Dauer von drei Jahren (bis zur Erlassung des nach § 7 und § 8 Abs. 1 und 2 AsylG 1997 ergangenen Bescheides des unabhängigen Bundesasylsenates) ist nicht so lange, dass daraus eine rechtlich relevante Bindung zum Aufenthaltsstaat abgeleitet werden könnte. Das Gewicht dieser Aufenthaltsdauer wird überdies weiter dadurch gemindert, dass dieser Aufenthalt sich nur auf ein aus einem letztlich als unberechtigt erkannten Asylantrag abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach § 19 AsylG stützen konnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007010479.X06

## Im RIS seit

18.09.2007

## Zuletzt aktualisiert am

24.04.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)